

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dda00fd5-4834-36b0-9ed4-3bd6ef3c22cd>

Bibliografie

Titel	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO)
Amtliche Abkürzung	SächsVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1.19

§ 17 SächsVStättVO - Heizungs- und Lüftungsanlagen

(1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

